



Amtsgericht Tecklenburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 13.01.2026, 08:30 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 23, Gerichtsweg 1, 49545 Tecklenburg**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Westerkappeln, Blatt 240,

BV lfd. Nr. 5

Gemarkung Westerkappeln, Flur 126, Flurstück 24, Gebäude- und Freifläche,
Landwirtschaftsfläche, Ibbenbürener Str. 33, Größe: 4.133 m²

Grundbuch von Westerkappeln, Blatt 240,

BV lfd. Nr. 6

Gemarkung Westerkappeln, Flur 126, Flurstück 166, Gebäude- und Freifläche,
Landwirtschaftsfläche, Ibbenbürener Str. 33, Im Fang, Größe: 634 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein teilweise unterkellertes Wohnhaus (Ein- bis Dreifamilienhaus), einem Stallgebäude und einer Doppelgarage.

Baujahr ca. 1938, Um- und Anbau ca. 1965.

Die Hauptwohnung wird derzeit bewohnt.

Die beiden anderen Wohnungen sind nicht bewohnbar, sie werden teilweise renoviert und umgebaut.

Das nördliche Flurstück 166 ist unbebaut und nur über die Hauptparzelle zu erreichen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.02.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

242.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Westerkappeln Blatt 240, lfd. Nr. 5 239.500,00 €
- Gemarkung Westerkappeln Blatt 240, lfd. Nr. 6 2.500,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.